Landkreis Leer

Beschlussvorlage	Nummer	396/2023
Hauptamt	Datum	16.11.2023
Groen, Denis	Bezug-Nr.	

Beratungsfolge	Termin	Status
Personalausschuss	28.11.2023	nichtöffentlich vorberatend
Kreisausschuss	30.11.2023	nichtöffentlich vorberatend
Kreistag	07.12.2023	öffentlich beschließend

Einrichtung und organisatorische Zuordnung einer internen Meldestelle zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Beschlussvorschlag:

Dem Rechnungsprüfungsamt wird gem. § 155 Abs. 2 NKomVG die neue gesetzliche Aufgabe der internen Meldestelle, resultierend aus dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie etwaiger noch ausstehender Landesregelungen, übertragen.

Sach- und Rechtslage:

Zum 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten, mit dem Deutschland die EU-Richtlinie 2019/1937 (sog. „Whistleblower-Richtlinie“) umsetzt. Ziel des Gesetzes ist es, Personen zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in deren Vorfeld Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach dem HinSchG vorgesehene Meldestelle melden. Den meldenden Personen dürfen im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes keine Benachteiligungen drohen.

Grundsätzlich besteht gem. § 12 Abs. 2 HinSchG für Beschäftigungsgeber mit mehr als 50 Beschäftigten die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle. Gem. § 12 Abs. 1 S. 4 HinSchG gilt diese Verpflichtung für Gemeinden und Gemeindeverbände – und somit auch für den Landkreis Leer – nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechtes. Der Entwurf eines niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetzes befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und sieht eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. Dies trifft auf den Landkreis Leer nicht zu.

Gem. §§ 16 - 18 HinSchG gehören zu den Aufgaben einer internen Meldestelle u. a.:

- die Einrichtung interner Meldekanäle für die Übermittlung von Informationen über Verstöße
- die Führung des Verfahrens (Dokumentation, Kommunikation mit der hinweisgebenden Person, Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung etc.)
- das Ergreifen von entsprechenden Folgemaßnahmen

Nach Betrachtung der Aufgaben und der Intention einer solchen Meldestelle lässt sich eine Vergleichbarkeit mit den Tätigkeiten und der Funktion des Rechnungsprüfungsamtes feststellen. Es handelt sich jeweils um Prüfungs- und Beratungsaufgaben unter Berücksichtigung einer gesetzlich definierten Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit wird zudem durch die organisatorische Trennung von der übrigen Kreisverwaltung gestärkt.

Aus vorgenannten Gründen wird die Zuordnung der internen Meldestelle aus organisatorischer Sicht im Rechnungsprüfungsamt als sinnvoll erachtet.

Darüber hinaus gibt es Überschneidungen mit den Tätigkeiten und der Intention der Ansprechperson für Korruptionsprävention. Neben dem Beraten, Aufklären und Sensibilisieren der Mitarbeitenden geht es bei beiden Stellen um die Prüfung und Verfolgung von gemeldeten Verdachtsfällen. Daher ist beabsichtigt, die interne Meldestelle nach dem HinSchG zunächst auf der Stelle der Ansprechperson für Korruptionsprävention zu verorten. Die Stelle der Ansprechperson für Korruptionsprävention wird aktuell durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen. Die spätere Verortung der Tätigkeit(en) auf einer anderen Stelle des Rechnungsprüfungsamtes – beispielsweise aufgrund eines derzeit nicht zu erwartenden hohen Arbeitsaufwandes – bleibt im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung vorbehalten.

Gem. § 155 Abs. 2 NKomVG ist hinsichtlich einer weiteren Aufgabenübertragung auf das Rechnungsprüfungsamt ein Beschluss der Vertretung erforderlich. Der Kreistag wird daher gebeten, dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem HinSchG zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übertragung der neuen gesetzlichen Aufgabe entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, da die Aufgabe zusätzlich auf einer bereits vorhandenen Stelle übernommen wird. Der Gesetzgeber geht in seiner amtlichen Begründung des HinSchG von vier Hinweisen pro 1.000 Beschäftigte pro Jahr aus. Es ist somit davon auszugehen, dass sich der zusätzliche Arbeitsaufwand in Grenzen hält und kein Personalmehrbedarf ausgelöst wird.

Es ist davon auszugehen, dass überschaubare (Sach-)Kosten für Fortbildungsmaßnahmen etc. anfallen. Diese stehen der Wirtschaftlichkeit nicht entgegen, da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt.

Matthias Groote
Landrat